

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 47

22. November 1865.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Orts-
Polizeibehörden des Amtsbezirks.

Den Vollzug der allerhöchsten Vorschriften über den Hausir-
handel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Unter Bezugnahme auf die allerb. Verordnung
vom 29. Juni l. J. über den Hausirhandel und den
Betrieb der Wandergewerbe (Reggsbl. S. 1489 und
Kreisamtsblatt S. 1677) werden den obenbenannten
Ortspolizeibehörden nachstehende Weisungen erteilt:

1) Die Gesuche um Patente zum Hausirhandel
mit Waaren nach §. 5 loc. cit., zum Aufkauf von
Waaren und Waarenabfällen etc. nach §. 26 l. c. und
zum gerumelnden Gewerbsbetriebe der Scheerenschlei-
fer, Sägfeiler, Kessels- u. Pfannenflicker, Hasenbinder,
Schirmslicker, Korbflechter etc. nach §. 37 l. c. sind bei
der Gemeindebehörde — Magistrat, Gemeindevor-
steher — und zwar im Monate Dezember jeden
Jahres anzubringen, was durch den Bewerber in der
Regel mündlich zu Protokoll zu geschehen hat.

Die Gesuche sind nach §. 11 Abs. 2 im Monate
Dezember zu stellen und zu bescheiden, daher die Orts-
polizeibehörden angewiesen werden, die Ausnahme der
betr. Gesuche noch in den ersten Tagen des Mo-
nates Dezember vorzunehmen und dieselben bis
längstens 12. Dezember jeden Jahres

dem k. Bezirksamte vorzulegen, damit sie rechtzeitig
verbeschieden und resp. jene Gesuche, deren Beschei-
dung nicht der Distriktsverwaltungsbehörde, sondern
der kgl. Regierung gemäß §. 4 Abs. 2 der allegirten

allerhöchsten Vorschriften zusteht, noch rechtzeitig dieser
Stelle in Vorlage gebracht werden können.

Das unterfertigte k. Bezirksamt erwartet, daß ob-
iger Termin durchgehend genau eingehalten wird.

2) Im Allgemeinen richtet sich die Anbringung
und Instruktion dieser Gesuche nach §§. 45 und 48
der Gewerbeinstruktion vom 21. April 1862. Die
Verhandlungen sind möglichst zu beschleunigen. Bei
Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Ge-
meindebehörden an das kgl. Bezirksamt ist sich über
dieselben gutachtlich zu äußern.

3) Im Besonderen ist darauf zu sehen, daß
die Erfordernisse, von welchen die Bewilligung der
Gesuche abhängig gemacht ist, genau konstatiert und
hiedurch Ersehnungen und Aufklärungen vermieden
werden. Vorausgesetzt wird, daß für den betreffenden
Hausirhandel ein lokales Bedürfnis besteht und daß
die Persönlichkeit des Bewerbers zur Berücksichtigung
geeignet erscheint.

Auch die Zulassung von Begleitern oder Stell-
vertretern (§. 6 l. c.) ist streng nach dem wirklichen
Bedürfnisse des Bewerbers zu bemessen und es sind
nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigen-
schaften haben, die für den Hausirhandel überhaupt
im §. 3 der allerb. Verordnung vorgeschrieben sind.

4) Da bei Gesuchen um Hausirbewilligung im
Grenzpolbezirke die betr. Erlaubnis von den
Bewerbern ausdrücklich nachgesucht werden muß, wi-
drigensfalls dieselbe bei Ertheilung der Bewilligung
ausgeschlossen wird, so ist hierauf bei der Instruktion

geeignet Rücksicht zu nehmen. Die Einvernahme der betreffenden Hauptpersonen wird durch das zgl. Bezirksamt vermittelt werden.

5) Die Ausfertigung der Patente geschieht ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit zur Beschreibung der Gesuche durch das k. Bezirksamt.

6) Die Instruktion der Gesuche zum Markthandelspatente ist sowohl im Allgemeinen, als im Besonderen gerade so, wie die Aufnahme der Gesuche zum Hausirhandelspatente zu behandeln. Auch hier ist namentlich zu betonen, daß neben den Erfordernissen des §. 3 Abs. 2 der all. Vorschriften auch die Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber vollständig außer Zweifel gestellt werde.

Diese Gesuche müssen gleichfalls im Monate Dezember bei den Gemeindebehörden angebracht und spätestens

bis 12. Dezember jeden Jahres behufs deren Vorlage an die k. Regierung, welche nach §. 22 Abs. 2 der allerb. Vorschriften zur Ertheilung der Markthandelspatente zuständig ist, außer eingesendet werden.

7) Hinsichtlich der Gesuche um Patente zum Lumpensammeln, welche an einen bestimmten Termin nicht gebunden sind, wird auf §. 28—32 der mehrerwähnten allerböhmischen Verordnung hingewiesen.

8) Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Häusern den Verkauf von Getreide oder der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktesverkehrs bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl., Viktualienhandel) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich mit einer auf die Dauer des Kalenderjahres gültigen, von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellten besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen. (§. 33 d. a. V.) Dergleichen Gesuche können gleichfalls bei den Gemeindebehörden angebracht werden, und sind von dieser sodann zur Erledigung anher vorzulegen.

9) Die Ausfertigung von Musikkonzessionscheinen Seitens der k. Bezirksämter an Angehörige ihres Bezirks und lediglich für den Umfang des Wohnortes ist künftig nicht mehr geboten.

Dagegen ist durch §. 41 Abs. 1 der allerb. Vorschriften bestimmt, daß, wenn in Wirtschaftsoffizialität

ten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge u. s. w., ausführen will, hierzu die Einwilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen hat.

Wollen jedoch Personen, der im vorgenannten §. 41 bezeichneten Art., zu welchen auch die Musikanten zu rechnen sind, — ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnortes umherziehend von Ort zu Ort betreiben, so haben sie die Erlaubniß der betreffenden k. Regierung je für deren Bezirk zu erwerben. (§. 42 der allerb. Vorschriften).

Esolche Gesuche können ebenfalls bei den Gemeindegörden angebracht werden und erscheinen am zweckmäßigsten, wenn derlei Gesuche, wie die übrigen alljährlich im Monate Dezember angebracht, anher zur Einsendung an die k. Regierung vorgelegt werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß für Feuerwerker und Musikanten der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorgeschrieben ist, und daß, was insbesondere die herumziehenden Musikanten betrifft, auf die mögliche Gefahr einer dem Publikum fähigen Vertheil gehörig Rücksicht genommen werden muß.

10) Schließlich werden sämtliche Ortspolizeibehörden auf die ihnen gemäß §§. 13, 14, 16, 26, 31, 37, 40 bis 42 der mehrgedachten allerb. Verordnung obliegenden Verpflichtungen ausdrücklich mit dem Befügen aufmerksam gemacht, daß deren Thätigkeit von dem unterzeichneten zgl. Bezirksamte streng überwacht werden wird.

Friebberg den 18. Nov. 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wibder.

Greeb.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindevorsteher.

Ankauf von Remonten betr.

Die Ausschreibung rubr. Betr. vom 12. Nov. 1863 Kreisblatt 101, E. 2088 ist folglich zu veröffentlichen.

Friebberg am 18. Nov. 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Wibder.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Vornahme von Hausfuchungen wegen Jagdscheu's betr.

Da nach höchster Ministerial-Entschliessung vom 29. Febr. 1860 von dem mit dem Jagdscheu's betrauten fgl. Forstpersonal bei Verdacht von Jagdscheu's unter Beziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters schleunige Hausfuchungen vorgenommen werden können, wird hiemit nach weiterer Entschliessung v. 19. v. Mts. den Gemeindevorstehern und dem f. Forstpersonal bekannt gegeben, daß in solchen Fällen bei Abwesenheit oder Verhinderung des Gemeindevorstehers für diesen ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses beizuziehen ist.

Friedberg 18. Nov. 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wibder.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Amtsbezirkes Friedberg.

Bestellung der Kreisamtsblätter betr.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen werden hiemit auf das hohe Regierungsausschreiben v. 12. Nov. 1861 (Kr.-A.-Bl. 1806) aufmerksam gemacht, und aufgefordert bis zum 1. Dez. l. J. die Kreisamtsblätter pro 1864 bei den betreffenden Postanstalten ungezahlt zu bestellen und zu bezahlen.

Ueber die Bezahlung ist sich in den künftigen Jahresrechnungen durch Belege der Quittungen auszuweisen.

Friedberg den 19. November 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wibder.

Bekanntmachung.

Remonten-Ankäufe betreff.

Am 2. Dezember l. J. wird sich eine Commission zum Remonten-Ankauf in Nischach, und am 5. Dezember l. J. in Rain einfinden und den Ankauf von jungen Pferden, dann Kavallerie-Remonten leichten und schweren Schlages von 3 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$, sowie Artillerie-Zugpferde von 4 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Jahren vornehmen, wobei bemerkt

wird, daß es erwünscht wäre, von den Pferdezüchtern selbst und nicht von Unterhändlern anzukaufen.

Nischach den 12. November 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Das fgl. Bezirksamt Nischach an die Herren Pfarrer, den Hrn. Bürgermeister von Nischach und sämtliche Gemeindevorsteher des Landgerichtsbezirkes Nischach.

Armenwesen für 1863/64 betr.

Montag den 30. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr wird im Sitzungszimmer des Magistrates Nischach die Plenarversammlung des Distrikts-Armenpfleger-Rathes stattfinden. Sämmtliche Hrn. Pfarrer als Vorstände der Armenpflegen, der Hr. Bürgermeister der Stadt Nischach und die Vorsteher werden bei derselben um so gewisser erscheinen, als die Nichterscheinenden der f. Regierung monatlich angezeigt werden müssen.

Nur unabwiesbare Hindernisse entschuldigen. Allenfalls noch rückständige Rechnungen oder Beantwortungen der Revisionsprotokolle müssen wenn sie nicht bis 25. ds. Mts. eingekendet sind, durch Wartboten abgeholt werden.

Nischach den 12. November 1863.

Königliches Bezirksamt Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom königl. Bezirksamt Nischach an die Magistrate der Städte Nischach und Rain, dann sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Erndtekataster für das Jahr 1863 betr.

Durch höchste Entschliessung des fgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. v. Mts. ist die Erhebung des Anbaues und Ertrages, der Besitzverhältnisse und der Stückerlung des Bodens, dann des Lohnes der Landbauarbeiten nach dem Stande des Erndtejahres 1863 angeordnet und durch weitere h. Entschliessung der fgl. Regierung vom

28. Dtz. verfügt worden, daß die Vorlage der Resultate bis Ende dieses Monats geschehen soll.

Zur Ausführung dieser Arbeit werden die nöthigen Formulare mitgetheilt werden, wobei folgendes zu beobachten ist:

1. In Gemeinden, welche aus mehreren Ortshaften bestehen, sind für jede einzelne Ortshafte die nach dem Formulare geforderten Angaben in einer eigenen Linie einzustellen und zuletzt für die Gemeinde zu summiren. Die Ortshafte sind nach alphabetischer Ordnung, die einzelnen Besitzer aber nicht vorzutragen.
2. Die Erhebungen und resp. Einträge haben sich lediglich auf das Erntejahr 1863 zu beschränken.
3. Wo bei den Angaben Brüche unvermeidlich sind, dürfen nur Decimalen angewendet werden, wie es

beim Areal obnehin Vorschrift ist; namentlich gilt dieses bei der Ausfaat und den Erndterträgen.

Das Areal richtig anzugeben wird bei den vorliegenden Kataster-Bemessungen nicht schwer fallen.

Uebrigens verweist man auf die Ausschreiben

des k. Landgerichts Altsach in Altsacher-Friedberger Wochenblätter vom Jahre 1854 Nr. 11, dann auf das Ausschreiben des kgl. Landgerichts Rastatt im Rastatter Wochenblätter vom Jahre 1854 Beilage Nr. 10.

4. Die Kataster müssen längstens und bei Vermeidung unthier Abhebung von Bartholen bis Samstag den 28. d. Mts. eingeschickt werden und sind daher sogleich nach Empfang der Formulare anzufertigen, damit der Termin eingehalten wird.

Altsach den 13. Nov. 1863.

Vom kgl. Bezirksamt Altsach.
Wimmer.

Altsach den 14. November.

Frucht- Sorten	Schrammenland			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erld		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hieron verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	tr.	gestiegen		gefallen	
				fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.			fl.	tr.	fl.	tr.
Waizen	198	187	1	13	35	18	5	17	41	33	42	41	—	—	13
Korn	213	211	2	12	14	11	57	11	26	25	21	41	—	2	—
Gerste	268	269	—	9	52	9	30	9	3	25	45	29	—	—	1
Haber	308	302	4	6	45	6	31	6	26	19	30	9	—	—	10
Summa	975	968	7							10110	40				

Fleisch per Pfund	fr. pf.	Brod				Mehl, pr. Dreißiger				fr. pf.
Echtes Fleisch gemästetes	15	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	2	—	Rundmehl oder Auszug	6	3
ungemästetes	14	2	Kreuzer-Semmel	—	5	—	—	Semmelmehl	5	3
Rohfleisch	13	—	Halbkreuzer-Köggel	—	3	3	2	Mittel- oder Roggenmehl	4	3
Rindfleisch	13	—	Kreuzer-Köggel	—	7	3	—	Nachmehl	3	3
Schweinefleisch	18	—	Halbbagen-Laib	—	23	—	—	Beutel- oder Brodmehl	3	1
Kalbsteisch	13	—	Bagen-Laib	1	14	—	—	1 Pfund Roggenbrod	2	3

Viktualienpreise für Friedberg und Eschhausen vom 21. Nov. bis 28. Nov.

Fleisch per Pfund	fr. pf.	Brod				Mehl per Viertel			
		Pfd.	Loth	Dnt.	Zbl.	Pfd.	Loth	Dnt.	Zbl.
Echtes Fleisch gemästetes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ungemästetes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rohfleisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffsteisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalbsteisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 6 fr. 2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. — pf.

Friedberg, vom 19. Nov. Waizen 18 fl. 6 fr., Korn 11 fl. 21 fr., Gerste 9 fl. 33 fr. Erbsen 6 fl. 20 tr.
Haber 6 fl. 42 tr.

Eschhausen, v. 12. Nov. Weizen 17 fl. 26 fr. Korn 10 fl. 40 fr. Gerste 9 fl. 42 fr. Haber 6 fl. 3 fr.

Druck der J. Kiehlert'schen Buchdruckerei in Friedberg.

Redigirt von Th. Müller.
Mit einer Beilage.

Beilage

zum

Nischach = Friedberger Wochenblatte № 47.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamte Nischach an sämtliche Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen des Amtsbezirkes Nischach.

Die Ausstellung von Eumunds- und Vermögens-Attesten in Strafsachen betr.

In allen strafrechtlichen Untersuchungen haben die auf der Adresse bezeichneten Behörden:

1. Die von ihnen amtlich abverlangten Eumunds- und Vermögens- Zeugnisse unter Berücksichtigung der in dem Ausschreiben des kgl. Appellations-Gerichts von Oberbayern v. 28. Juni 1860 und Regierungs-Ausschreiben v. 16. Juli 1860 Kreis-Amts-Blatt v. J. 1860, S. 1289--1298 und S. 1390 gegebenen Weisungen und unter Anwendung des hienach vorgeschriebenen Formulars auszufertigen, widrigenfalls solche Zeugnisse auf Kosten obiger Behörden zur Umarbeitung zurückgegeben werden.
2. Die Ausfertigungen und Vorlagen dieser Zeugnisse sind jedenfalls in der Weise zu beschleunigen, daß sie vom Empfange der erhaltenen Weisungen binnen längstens 6 Tagen durch Einsendung an das unterfertigte Amt erledigt sind.

Nischach den 13. Nov. 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamt Nischach.

Fourage-Afforde für die Beschlafstation Nischach pro 1864 betr.

Der Magistrat der Stadt Nischach und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes haben in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß in Folge

Regierungs-Entschliebung vom 10. November 1863 Nr. 5219 die Verakkordirung der für die Beschlafperiode 1864 für die Beschlafstation Nischach nöthigen Fourage an Haber, Gerste, Heu und Roggenstroh mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden im Amts-lokale dahier am Mittwoch den 2. Dezember Vormittags 11 Uhr stattfinden wird, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Nischach den 15. Nov. 1863.

Königl. Bezirksamtman:

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamte Nischach an die Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Die Eingefuhr betr.

Auf die im Kreis-Amts-Bl. Nr. 96, S. 1998 ent-

haltene Ausschreibung der k. Regierung v. 30. Okt v. Jz. „Den Vollzug des Art. 225 des P.-Str.-Ges.“ werden obige Behörden verwiesen und aufgefordert zu erwägen, ob zur Verhütung der in Ziff. 6 dieser Ausschreibung bezeichneten Mißstände nicht etwa durch Erlass örtspolizeilicher Vorschriften geboten und zweckmäßig sein dürfte.

Nischach den 16. Nov. 1863.

Königliches Bezirksamt Nischach.

Wimmer.

Gefundene Uhr.

Eine Uhr ist aufgefunden worden und kann in Altomünster bei der kgl. Gendarmerie abgeholt werden.

Bekanntmachung.

Montag den 30. Nov. Vormittags 9 Uhr findet auf dem hiesigen Rathhause die General-Versammlung der Mitglieder des ~~St. Johannis-Zweig-Vereines~~ für den Distrikt Nidach statt, wobei die Jahresrechnung vorgelegt wird und Vereinsangelegenheiten besprochen werden. Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr wird in der Stadtpfarrkirche ein Amt für alle Mitglieder und Wohlthäter des Vereines gehalten, wobei ein Opfergang zu Gunsten der Vereinskassa stattfindet.

Nidach, den 18. Nov. 1863.

Venef. Reppold, Vorstand.

D a n k !

Allen seinen lieben Herren Collegen, Freunden und Gönnern Nidachs und der Umgegend, welche dem Unterzeichneten während seines sehr gefährlichen Halsleidens so freundliche Theilnahme bewiesen, besonders dem sehr verehrten Herrn Gerichtsarzt Dr. Müller, der ihm in den bedenklichsten Anfällen so erspriessliche Hilfe geleistet hat.

Ebernbach, den 20. Nov. 1863.

Saindl, Pfarrer.

Warnung.

Wer meinem Ehemanne Mathias Meier, Austräger in Todtenweis etwas leiht oder borgt, hat von mir keine Zahlung zu erwarten.

Todtenweis, den 15. Nov. 1863.

Juliana Meier, Austrägerin.

60,000 Gulden Stiftungs-
Kapitalien sind gegen doppelte hypothekarische Versicherung zu 4 pCt. Verzinsung auszuliehen. Das nähere durch portofreie Anfrage bei

B. Dumbser,
geschw. Käufer in Augsburg.

Bei **M. Eichleiter** in Augsburg (am Predigerberge) und in der Buchdruckerei in Friedberg sind zu haben:

Realien-Visitations-Anzeige der
Gemeindeverwaltungen.

Uebersicht der Vermaassungsresul-

tate der Local-Armen-Pflegen und der Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Ménars-Versammlung.

Regelschreib-Tabellen.

U r w a b l l i s t e n.

Verzeichnisse für Landesverwiesene.

Tagebuch zum Einschreiben der Einnahmen und Ausgaben.

Faßionstabellen.

Einzeichnungsbogen für Mieth und Inwohner.
Einquartirungslisten.

Monatstabellen für Gebammen.

Fleischbeschauheine in Otauv.

Vermittlungsamtstabellen.

Schätzungstabellen.

Anmeldscheine der Gemeinde.

Reißveränderungs-Bücher.

Register über die in der Gemeinde befindlichen
Kostkinder.

Tagebuch für Tanzmusikbewilligungen.

Register der Handlungsdienere, Gewerbsgehilfen
Gesellen, Lehrlinge.

Hochzeitladscheine.

Tabellen für die Armenpflege.

Armenbeschriebe

Hundekataster.

Fleischbeschaubücher,

Fremdenbücher.

Leumunds- und Vermögens-zeugniß.

Verzeichniß für Gemeinde-Beschlüsse.
Auszug aus dem Taufbuch für uneheliche Kinder.
Ein- und Auslauf-Journal.